

Der designierte Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), *Mark Branson*, befürwortete in einem öffentlichen Fachgespräch des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags bei der Ausgestaltung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes (FISG) eine einstufige Bilanzkontrolle. Das bisherige zweistufige Verfahren, heißt es in der hib-Meldung 484/2021 vom 14.4.2021, bringe eine unnötige Komplexität der Zuständigkeitsfrage mit sich. Er habe auf Nachfrage dafür plädiert, das FISG zügig zu verabschieden, auch wenn dann nicht alle möglichen Erkenntnisse des Wirecard-Untersuchungsausschusses mit einfließen könnten. Der Entwurf gehe in die absolut richtige Richtung. Die Unabhängigkeit der BaFin habe *Branson* „eine knifflige Frage“ genannt. Dafür sei mehr Zeit notwendig. Es gebe Grundsätze der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesfinanzministerium (BMF), die dokumentiert seien. Eine Überarbeitung dieser Grundsätze, die außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens stattfinden könne, sehe er als angemessen an. „Es ist nicht im Sinne des BMF und nicht im Sinne der BaFin den Anschein von Abhängigkeit zu haben.“ Die Frage, ob – und wenn ja, wo – das Ministerium hätte eingreifen müssen, beschäftigte am 16.4.2021 auch den Wirecard-Untersuchungsausschuss (hib 502/2021 vom 16.4.2021); außerdem standen an diesem Tag die Geheimdienstverstrickungen von Wirecard auf dem Programm (hib 498/2021 vom 16.4.2021). Eine „schallende Ohrfeige für EY“ nannte *Jens Zimmermann*, SPD-Obmann im Untersuchungsausschuss, am 19.4.2021 laut FAZ den als geheim eingestuften Bericht von Sonderermittler *Martin Wambach* zur Prüfung der Big-Four-Gesellschaft im Fall Wirecard. Später war Wirtschaftsminister *Peter Altmaier* als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss geladen. Ihm wurde vorgeworfen, Reformen bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) blockiert zu haben (FAZ vom 21.4.2021, 19). *Altmaier* hingegen betonte, die APAS sei unabhängig, das Wirtschaftsministerium habe – anders als das BMF bei der BaFin – nur die Rechtsaufsicht (www.faz.net vom 20.4.2021) – Nach Redaktionsschluss dieser BB-Ausgabe sollen am 21.4. Bundesjustizministerin *Christine Lambrecht* und Finanzstaatssekretär *Jörg Kukies* zum Thema Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung, am 22.4. Bundesfinanzminister *Olaf Scholz* zur BaFin und schließlich am 23.4. Bundeskanzlerin *Angela Merkel* zum „Werben ihrer Regierung für den Konzern“ befragt werden (www.handelsblatt.com vom 20.4.2021).



*Gabriele Bourgon*,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### IASB: Begrenzte Änderungen an IAS 21 in Bezug auf mangelnde Umtauschbarkeit

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 20.4.2021 den Standardentwurf ED/2021/4 „Lack of Exchangeability“ veröffentlicht (weitere Informationen unter <https://www.ifrs.org>). Die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 21 „Auswirkungen von Wechselkursänderungen“ sollen Unternehmen dabei helfen, festzustellen, ob eine Währung in eine andere Währung umgetauscht werden kann, und welche Bilanzierung im Falle einer mangelnden Umtauschbarkeit anzuwenden ist. IAS 21 schreibt vor, welcher Wechselkurs ein Unternehmen verwendet, wenn es Fremdwährungstransaktionen oder die Vermögens- und Ertragslage eines ausländischen Geschäftsbetriebs in seinem Abschluss ausweist. Der Standard legt ferner fest, welcher Wechselkurs zu verwenden ist, wenn die Umtauschbarkeit einer Währung vorübergehend nicht gegeben ist. Es gibt jedoch keine Vorschriften für den Fall, dass es keinen beobachtbaren Wechselkurs gibt, den das Unternehmen verwenden kann – bspw., wenn eine Währung nicht in eine Fremdwährung umgetauscht werden kann. Die vom Board vorgeschlagenen Änderungen an IAS 21 würden Unternehmen dabei helfen zu erkennen, ob diese Situation auf sie zutrifft und welche Bilanzierung in diesem Fall anzuwenden ist. Der Board schlägt daher vor, in IAS 21 zu spezifizieren:

- wann eine Währung gegen eine andere Währung tauschbar ist und wann nicht;
- wie ein Unternehmen den Wechselkurs bestimmt, der anzuwenden ist, wenn eine Währung nicht umtauschbar ist; und

(c) welche Informationen ein Unternehmen bereitstellt, wenn eine Währung nicht umtauschbar ist.

Der Standardentwurf kann bis zum 1.9.2021 kommentiert werden.

([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### SASB: Risiken des Klimawandels

-tb- Der Sustainability Accounting Standards Board (SASB) hat einen Bericht über die finanziellen Risiken des Klimawandels veröffentlicht. Darin ist eine umfassende Übersicht über klimabedingte Risiken und ihre finanziellen Auswirkungen enthalten, die Investoren bei zukünftigen Investitionsentscheidungen unterstützen soll. Für Unternehmen wird erläutert, wie die effektive Messung, Steuerung und Offenlegung industriespezifischer Klimarisiken gelingen kann. Der Bericht des SASB ist unter <https://www.sasb.org> abrufbar.

### EU-Kommission: Maßnahmenpaket zu Sustainable Finance – Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Europäische Kommission hat am 21.4.2021 ein Maßnahmenpaket vorgelegt, das dazu beitragen soll, in der Europäischen Union mehr Geld in nachhaltige Tätigkeiten zu lenken. Die beschlossenen Maßnahmen werden – so die EU-Kommission – die Anleger in die Lage versetzen, ihre Investitionen auf nachhaltigere Technologien und Unternehmen umzustellen und so wesentlich zur Klimaneutralität Europas bis 2050 beitragen. Das Paket umfasst:

- Die *delegierte Verordnung zur EU-Klimataxonomie*, die darauf abzielt, Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu fördern. Zu diesem Zweck wird klargestellt, welche Wirtschaftstätigkeiten am meisten zur Erreichung

der EU-Umweltziele beitragen. Das Kollegium der Kommissionsmitglieder hat am 21.4.2021 eine politische Einigung über den Text erzielt. Der delegierte Rechtsakt wird Ende Mai formal angenommen, wenn die Übersetzungen in alle EU-Sprachen vorliegen. In einer Mitteilung, die ebenfalls am 21.4.2021 vom Kollegium angenommen wurde, wird der Ansatz der Kommission detaillierter dargelegt.

- Einen *Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen*. Dieser Vorschlag soll den Informationsfluss bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Unternehmenswelt verbessern. Er werde die Kohärenz der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen erhöhen und dafür sorgen, dass Finanzunternehmen, Anlegern sowie dem breiteren Publikum vergleichbare und verlässliche Angaben zum Thema Nachhaltigkeit zur Verfügung gestellt werden.
- *Sechs delegierte Änderungsrechtsakte* zu treuhänderischen Pflichten und zu Anlage- und Versicherungsberatung, die sicherstellen würden, dass Finanzunternehmen wie Beratungsgesellschaften, Vermögensverwaltungsgesellschaften oder Versicherer das Thema Nachhaltigkeit in ihre Verfahren und in ihre Anlageberatung für Kunden aufnehmen.

Was den Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen betrifft, so ist das Ziel die Schaffung eines Regelwerks, das die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Laufe der Zeit auf eine Stufe mit der Finanzberichterstattung stellen wird. Die vorgeschlagene Richtlinie wird die EU-Bestimmungen für die Nachhaltigkeitsberichter-